

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 200 EURO dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V., Linienstrasse 131, 10115 Berlin

Empfänger der Spende: Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft , DE: 75 1002 0500 000 33163 04

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der „Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. „ ist wegen der Förderung des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Steuer-Nr. 27/029/33103 vom 08.10.2018 nach § 5 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens verwendet wird.

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO.

Laut Gesetz gilt die Kopie der der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, haftet für die entgangene Steuer. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Diese Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO)